

einen Fall, wo es hart sein würde, die so kurze Verjährung von Alimenter auszusprechen. Nicht immer ist es böser Wille, sondern nur bloßes Nichtkönnen, wenn ein unehelicher Vater die Alimenter nicht bezahlt. Soll nun eine solche Klage gegen den, der sich zur Vaterschaft bekennt, aber nicht zahlen kann, in späterer Zeit, wo er zahlen kann, aber nun nicht mehr zahlen will, keine Wirkung haben, soll der Anspruch verloren gehen, weil nicht früher geklagt wird? Aus diesem Grunde, und namentlich im Interesse der Stadt- und Landgemeinden muß ich wünschen, daß der Anspruch nicht zu schnell verjähre.

Königl. Commissar D. Krug: Nur um einem Mißverständnis vorzubeugen, bemerke ich, daß sich die dreijährige Verjährung nicht auf den Hauptanspruch bezieht, sondern nur auf die Rückstände. Die Hauptklage kann auch nach drei Jahren geltend gemacht werden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der Königl. Herr Commissar hat die Zweifel, die in der Discussion übrig geblieben waren, erledigt, weshalb ich dem Worte entsage.

Abg. Klinger: Es scheint rücksichtlich der erhobenen Bedenken §. 8 nicht genug in's Auge gefaßt worden zu sein. Es heißt im §. 8, daß, wenn eine Klage angestellt ist und ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, die ordentliche Verjährung eintreten soll. Es lassen sich bei dieser Angelegenheit in der Regel nur zwei Fälle denken, entweder es wird geklagt, wenn Jemand nicht zahlt, dann tritt die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen von der Rechtskraft an ein, oder es wird nicht geklagt. Im letztern Falle wird vorausgesetzt werden müssen, daß der Schwängerer seine Verbindlichkeit freiwillig erfüllt habe, so daß also die kurze Verjährung keinen Nachtheil bringen kann. Wegen einzelner specieller Ausnahmen, die außer diesen beiden Fällen allerdings wohl vorkommen können, die Wohlthat der Gesetzesbestimmung zu verlassen, kann ich nicht bevorworten. Ich wünsche deshalb, daß die Worte: „Alimenter und“ vollständig mit dem übrigen Satze die Annahme der Kammer finden mögen.

Präsident Braun: Kann ich die Debatte für geschlossen ansehen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Meine Herren, Sie haben vernommen das Interesse des einen Theils und das Interesse des andern Theils. Ich bin gespannt, welches Interesse die Oberhand in der Kammer gewinnen wird. Ich für meinen Theil werde allerdings bei der Bestimmung des Gesetzentwurfs stehen bleiben, und werde dazu um so mehr bestimmt, da der Abgeordnete, welcher gegenwärtigen Antrag gestellt hat, vorhin auch schon Jemanden nöthigen wollte, innerhalb einer kurzen Zeit seinen Anspruch geltend zu machen. Dies bestimmt mich um so mehr, es bei dem Gesetzentwurfe zu lassen. Daß übrigens dadurch denjenigen, welche der Abgeordnete in Berücksichtigung gebracht hat, kein Nachtheil erwächst, ist schon von dem letzten Sprecher hervorgehoben worden. Ich habe daher nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Worte: „Rückständige Auszugsprästationen?“ — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer auch die andern beiden Worte: „Alimenter und“? — Wird gegen zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Kategorie 10 in §. 1? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Der Bericht zu Nr. 11 des §. 1 (s. oben) sagt:

Zu Vermeidung einer Undeutlichkeit, welche aus der alleinigen Erwähnung der Lehrerinnen in so fern entstehen und zu der Ansicht verleiten könnte, als sollten die Bestimmungen des Gesetzes, wenn die Verrichtungen der übrigen in Nr. 11 genannten Personen von dem weiblichen Geschlechte besorgt werden, auf diese letztern nicht Anwendung leiden, eben aus dem Grunde, weil bei den übrigen Personen des weiblichen Geschlechts nicht in derselben Weise, wie bei den Hauslehrern, gedacht ist, hat die erste Kammer sich bestimmt erachtet, die Worte:

„und Lehrerinnen“
in Wegfall zu bringen.

Man hat sich dazu um so mehr bewogen gefunden, da man die Lehrerinnen schon unter den Lehrern mit begriffen erachtet.

Diesen Ansichten beipflichtend, wird
der Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer
angerathen.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt uns, die Worte: „und Lehrerinnen“ in Wegfall zu bringen, wie die erste Kammer beschlossen hat, und ich frage die Kammer: „ob sie dem Vorschlage der Deputation beistimmt?“ — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer unter Wegfall dieser Worte Nr. 11 dieses Paragraphen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Zu Nr. 12 ist von der Deputation eine Bemerkung nicht gemacht worden. Es ist die beantragte Einschaltung bereits bei Nr. 2 beschlossen worden, und deshalb hier ein Beschluß nicht zu fassen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? Will die Kammer Nr. 12 des Paragraphen in der Fassung des Gesetzentwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Nun lautet der Bericht:

Nicht unberührt kann man lassen die Frage, ob die aus dem Verkaufe landwirthschaftlicher Erzeugnisse hervorgehenden Forderungen auch den Bestimmungen dieses Gesetzes unterlägen. Vielfach hat die Deputation mit derselben sich beschäftigt. Sie gelangte endlich aber zu dem Resultate, daß diese Erzeugnisse von den Bestimmungen des Gesetzes nicht getroffen würden, auch nicht getroffen werden sollten, und entschied sich dahin, diese Ansicht in dem Berichte niederzulegen.

Die Deputation fand diese Ansicht in folgenden Erwägungen begründet.